

Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda (AVF) i.d.F. der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Grundstücksanschluss
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Grundstückskläreinrichtungen
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 9 Abwasserüberwachung
- § 10 Übergangsregelung

III. Kostendeckung

- § 11 Beiträge
- § 12 Grundstücksanschlusskosten
- § 13 Benutzungsgebühren
- § 14 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser
- § 15a Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 15b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser
- § 16 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer
- § 17 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben
- § 18 Verwaltungsgebühren
- § 19 Überwachungsgebühr
- § 20 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 22 Gebührenpflichtige

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen, Haftung, Ordnungswidrigkeiten und Billigkeitsmaßnahmen

- § 23 Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 24 Zutrittsrecht
- § 25 Haftung bei Entsorgungsstörungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Billigkeitsmaßnahmen
- § 28 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.8.2018 (BGBl. I S. 1327, 1346), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Verbandsversammlung des AVF in ihrer Sitzung am **16.12.2019** folgende **ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG** i. d. F. der **11. Änderungssatzung** beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der AVF betreibt in Erfüllung der ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung. Er bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter, überbauter und/oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder dieser zufließt.

Abwasseranlagen

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich der AVF zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung er beiträgt.

Sammelleitungen

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Sammelleitung bis einschließlich des Übergabeschachtes oder bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke, soweit ein Übergabeschacht noch nicht vorhanden ist.

Zuleitungskanäle

Die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Übergabeschacht

Schacht $\varnothing = 1,00$ m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. Bei langen Zuleitungen kann unmittelbar in Gebäudenähe zusätzlich ein Sammelschacht vorgesehen werden. Der Übergabeschacht dient grundsätzlich auch als Reinigungsschacht.

Sammelschacht

Schacht $\varnothing = 1,00$ m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

Grundstück

Jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung und Ableitung des Abwassers dienen.

Grundstückskläreinrichtungen

Kleinkläranlagen, Anlagen der Abwasservorreinigung oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer (-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Anschlussnehmer (-inhaber).

Abwassereinleiter

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter, usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Öffentlicher Straßenbereich

In Anlehnung an § 2, Abs. 2, Unterabsatz 1 des Hess. Straßengesetzes der Straßenkörper, bestehend aus den Fahrbahnen und ggf. darüber hinaus aus den Parkstreifen, den Gehwegen, den Grünstreifen, den Gräben, den Böschungen, den Stützmauern, den Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleiches gilt, wenn der AVF für jede bauliche Anlage auf einem Grundstück, auf oder in welcher Abwasser anfällt, eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Der Grundstücksanschluss ist grundsätzlich mit einem Übergabeschacht, der möglichst an der Grundstücksgrenze auf privater Fläche errichtet werden muss, herzustellen.
- (3) Der AVF kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (4) Ergibt sich auf Grund der Art der Bebauung und/oder der Größe des Grundstückes die grundsätzliche Möglichkeit einer späteren Grundstücksteilung, so kann der AVF einen Grundstücksanschluss je zukünftiger wirtschaftlicher Einheit anordnen oder gestatten, wobei die Regelungen dieser Satzung für jedes neue Grundstück entsprechend gelten.
- (5) Der AVF bestimmt Art und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitung sowie Art, Ausführung und Lage des Übergabeschachtes und/oder des Sammelschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke.
- (6) Bei Grenzbebauung oder beengten Verhältnissen ist abweichend von Absatz 2 ein leicht zugänglicher druckdichter Übergabeschacht in der Kellersohle vorzusehen. Schmutz- und Niederschlagswasser sind dabei getrennt und sichtbar anzuschließen.
- (7) Die Anschlussleitung wird grundsätzlich vom AVF oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt, erneuert, verändert, repariert, unterhalten oder beseitigt. Der Übergabeschacht wird bei der Neuerschließung von Baugebieten grundsätzlich vom AVF oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt. Für die Kostenerstattung gilt § 12 dieser Satzung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat der AVF mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben des AVF anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Die Herstellung und jede Änderung der Anschlussleitung eines Grundstücks sowie die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch den AVF erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Verwendung der beim AVF erhältlichen Vordrucke zu stellen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Der AVF kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.
- (5) In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und kein Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so haben die Anschlussnehmer die Trennung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (6) Wenn eine vorhandene Sammelleitung ersetzt und an anderer Stelle an das Grundstück herangeführt wird, hat der jeweilige Anschlussnehmer die Umverlegung und Änderung der Grundstücksentwässerungsleitungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den vom AVF genehmigten Plänen unter Beachtung der Prüfbemerkungen, Auflagen und Bedingungen herzustellen und müssen nach den jeweiligen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen grundsätzlich nur durch fachkundige Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle auf dem Grundstück verlegten Leitungen durch den AVF besichtigen zu lassen. Das Gleiche gilt für die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen nach deren Fertigstellung; zu diesem Zweck müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offenliegen, dass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Der Besichtigungstermin ist dem AVF mind. 3 Werktage vorher anzuzeigen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom AVF gestellten Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem AVF schriftlich zu bestätigen. Weicht die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen von den genehmigten Entwässerungsplänen ab, so sind dem AVF innerhalb einer von diesem gesetzten Frist vom Planer oder Bauleiter aufgestellte und unterzeichnete Bestandspläne vorzulegen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat unmittelbar nach Fertigstellung von Veränderungen oder Erweiterungen an Grundstücksentwässerungsanlagen sowie bei Neubaumaßnahmen von Gebäuden für die neu hergestellten oder veränderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einen Nachweis einer vom AVF zugelassenen Fachfirma über deren Dichtheit vorzulegen.

- (4) Dem AVF obliegt die Überwachung des ordnungsgemäßen Baues und Betriebes der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG.
Der AVF oder ein von ihm beauftragter Dritter untersucht im Zuge der Untersuchungen von Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich gemäß den Pflichten gemäß § 12, Abs. 1 Satz 2 auch die Zuleitungskanäle auf den privaten Grundstücken auf einer Länge bis zu max. 10 m, sofern dies in einem Durchgang und mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Untersuchung der Zuleitungskanäle durch den AVF. Die allgemeinen Instandhaltungs-, Betriebs- und Untersuchungspflichten des Grundstückseigentümers werden dadurch nicht berührt.
- (5) Stellt der AVF bei den Untersuchungen nach Abs. 4 Schäden in den Zuleitungskanälen auf den privaten Grundstücken fest oder erhält er auf andere Art Kenntnis, dass der Zuleitungskanal in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann der AVF vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal, erforderlichenfalls nach Durchführung von ihm zu veranlassenden weitergehenden Untersuchungen in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies dem AVF innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (6) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau oder Grundstücksentwässerung oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderung der Güte- und Prüfbestimmungen des RAL nachweist.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (8) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen. Es besteht kein Anspruch auf die Entwässerung im freien Gefälle.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe. Der durch das Vorhandensein solcher Stoffe bei der Entleerung und Beseitigung der Schlämme und Abwässer verursachte Mehraufwand ist vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (3) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer erfolgt durch den AVF. Dieser kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden vom AVF festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend dem AVF mitzuteilen.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
- Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Farben; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Schlachtabfälle; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; halogenierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grund- und/oder Quellwasser ist grundsätzlich unzulässig.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Dimension	Grenzwert
1.	Physikalische Parameter		
1.1	Temperatur	°C	30
1.2	pH-Wert	-	6,5 – 9,5
1.3	Absetzbare Stoffe	ml/l	1
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische Lösungsmittel	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	mg/l	1
2.4	Phenolindex	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	mg/l	20

2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	mg/l	250
2.7	Benzol und Homologe	mg/l	0,05
3. Anorganische Stoffe (gelöst)			
3.1	Ammonium und Ammoniak, berechnet als Stickstoff	mg /l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	mg /l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	mg/l	400
3.5	ges. Stickstoff (anorg.)	mg/l	150
3.6	freies Chlor	mg/l	0,5
3.7	ges. Phosphat-Phosphor	mg/l	50
3.8	Sulfit	mg/l	20
3.9	Sulfid	mg/l	1
4. Anorganische Stoffe (gesamt)			
4.1	Arsen	mg/l	0,1
4.2	Blei	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	mg/l	0,2
4.4	Chrom	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	mg/l	0,2
4.6	Cobalt	mg/l	1,0
4.7	Kupfer	mg/l	0,5
4.8	Nickel	mg/l	0,5
4.9	Quecksilber	mg/l	0,05
4.10	Silber	mg/l	0,1
4.11	Zink	mg/l	2
4.12	Zinn	mg/l	2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Untersuchung des eingeleiteten Abwassers auf weitere Parameter kann zum Anlagenschutz und zur Sicherung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung gefordert werden.

- (2) Werden von der „Obersten Wasserbehörde“ Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- (4) Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, kann der AVF die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Der AVF kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- (10) Auf Industrie- und Gewerbestandorten kann in besonderen Fällen das Anlegen von speziellen Auffangbecken für Löschwasser gefordert werden.

§ 9 Abwasserüberwachung

- (1) Der AVF überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40, Absatz 2, Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann der AVF eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch den AVF erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den nach § 8 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 39 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Absatz 3 kann vom AVF jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Für die Überwachung erhebt der AVF von dem Abwassereinleiter Gebühren gem. § 19 dieser Satzung. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen kann der AVF von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (6) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitungsbedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der Behandlungsanlage. Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen, z.B. einen Übergabeschacht, der als Kontrollschacht dient, zu schaffen.
- (7) Der AVF kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer vom AVF zu bestimmenden Stelle ein automatisches Probenahmegerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Der AVF kann die technischen Anforderungen festlegen, die das automatische Probenahmegerät zu erfüllen hat.

Der AVF kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge, etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Der AVF kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät, den selbstaufzeichnenden Messgeräten oder dem als Kontrollschacht dienenden Übergabeschacht den Mitarbeitern oder Beauftragten des AVF jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Sofern der Anschlussnehmer bauliche Veränderungen an Gebäuden vornimmt, die die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen berühren, sind diese grundsätzlich so auszustatten, dass die mit dieser Satzung neu eingeführten Anforderungen an die Abwassereinleitung erfüllt werden.
- (2) Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

III. Kostendeckung

§ 11 Beiträge

Die Erhebung von Beiträgen ist lt. Verbandssatzung des AVF Angelegenheit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 12 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung der Anschlussleitung einschließlich Übergabeschacht sowie die Veränderung der Anschlussleitung auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind dem AVF in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die dimensionsgleiche Erneuerung, Reparatur oder Unterhaltung im öffentlichen Straßenbereich einer bereits vorhandenen Anschlussleitung eines gesondert und unmittelbar angeschlossenen Grundstücks wird vom Abwasserverband getragen. Wird die Erneuerung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich aufgrund einer unsachgemäßen Benutzung der Anschlussleitung, einer Beschädigung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer oder durch Dritte oder einer ursprünglich unsachgemäßen Herstellung der Anschlussleitung erforderlich, die nicht dem Verantwortungsbereich des AVF zuzuordnen ist, ist der Aufwand dem AVF in der tatsächlich entstandenen Höhe von dem Anschlussnehmer zu erstatten. Etwaige Ansprüche des Anschlussnehmers gegen Dritte bleiben von dieser Regelung unberührt. Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erneuerung, Veränderung, Reparatur oder Unterhaltung der Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Straßenbereichs trägt der Anschlussnehmer.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 13 Benutzungsgebühren

- (1) Der AVF erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10, Absatz 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) oder Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a) Niederschlagswasser,
 - b) Schmutzwasser,
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben.

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des AVF, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf den AVF umgelegt wird sowie der Aufwand, welcher dem AVF im Zusammenhang mit der in § 5 Abs. 4 und 5 geregelten Überwachung und Zustandserfassung der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23.07.2010 entsteht, werden über die Abwassergebühr für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 14 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

Für Grundstücke, von denen Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet wird, liegen der Gebührenbemessung die Schmutzwassermengen zugrunde, die der Entwässerungsanlage von dem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar über Hausklärgruben zugeführt werden. Der Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 15a ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,15 €.

§ 15 a Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als angefallene Schmutzwassermenge gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Absatz 1 b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren berücksichtigte und nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermengen (sog. Gartenwasser) werden nach Ende der Abrechnungsperiode erstattet. Kleingartenanlagen werden dabei wie ein Anschlussnehmer behandelt.
Der geforderte Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die nicht eingeleitete Wassermenge misst, zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der AVF verlangen oder auf Antrag des Gebührenpflichtigen zulassen, dass die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler erfolgt. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden vom AVF, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung, etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge.
- (7) Besteht eine Messeinrichtung nicht oder hat sie nicht oder fehlerhaft funktioniert, erfolgt eine Schätzung durch den AVF auf der Grundlage der Wassermengen des Vorjahres. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom AVF ebenfalls geschätzt.

§ 15 b Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die Größe der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach § 15 b Abs. 2 gewichteten bebauten, überbauten und/oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche 0,59 €.

(2) Die Größe der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen in Quadratmetern wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten mit folgenden Faktoren multipliziert und festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	Faktor 0,9
1.2 Kiesdächer	Faktor 0,5
1.3 Gründächer	Faktor 0,2

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	Faktor 0,9
2.2 Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. ä.)	Faktor 0,7
2.3 Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster, Porenpflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Material	Faktor 0,3

3. Andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige Faktor, der in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad den vorstehenden Faktoren am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

(3) Bei der Ermittlung bebauter, überbauter und/oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von jeweils mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar entsprechend den nachstehend genannten Vorrichtungen:

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang;
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser, eine Versiegelungsfläche von 10 qm je vollem Kubikmeter Zisterneninhalt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %;
- c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung, eine Versiegelungsfläche von 5 qm je vollem Kubikmeter Zisterneninhalt.

Als Flächen im Sinne des Satzes 1 gelten die tatsächlichen Flächen multipliziert mit dem jeweiligen Faktor nach Absatz 2.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(5) Zur Deckung der Kosten der Abwasserableitung und Behandlung von öffentlichen Verkehrsflächen wird von den Mitgliedsgemeinden ein Kostenanteil für die in deren Hoheitsgebiet lie-

genden öffentlichen Verkehrsflächen pro Quadratmeter in gleicher Höhe wie die in Abs. 1 festgesetzte Niederschlagswassergebühr jährlich erhoben. Für die in der Baulast des Landkreises Fulda liegenden öffentlichen Verkehrsflächen wird ein Kostenanteil entsprechend Satz 1 vom Landkreis Fulda erhoben. Unter Zugrundelegung der Regelungen des Abs. 2 gilt jeweils als öffentliche Verkehrsfläche die Gesamfläche bestehend aus Fahrbahn, Radwegen, Bürgersteigen, Plätzen, Fußwegen, deren Niederschlagswässer in eine betriebsfertige Entwässerungsanlage des AVF eingeleitet werden.

§ 16 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer, Datenerhebung

- (1) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Flächen sowie die Art der Flächenbefestigung zum Zweck der Ermittlung der getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben (Selbsterklärung). Des Weiteren hat er Angaben darüber zu machen, ob die in Satz 1 genannten Flächen abflusswirksam an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließender Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist vom Gebührenpflichtigen zu dulden.
- (2) Auf Anforderung des Abwasserverbandes Fulda hat der Gebührenpflichtige eine Aufstellung der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Flächen mit Darstellung in einem Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen die Art der Entwässerung, die Flächengröße und die Art der Flächenbefestigung sämtlicher bebauter, überbauter und/oder künstlich befestigter Flächen entnommen werden kann.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der vom AVF ermittelten oder geschätzten Fläche festgelegt.
- (4) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Grund-, Niederschlagswasser oder dgl. sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Wasser zugeführt wird. Die Verwendung von Grund-, Niederschlagswasser oder dgl. als Brauchwasser muss dem AVF schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (5) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, dem AVF jede Änderung der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.
- (6) Führt ein Bauvorhaben zur Entstehung einer Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser nach § 20 Abs. 2, so hat der nach § 22 zukünftige Gebührenpflichtige spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues anzugeben, welche Grundstücksflächen zu diesem Zeitpunkt bebaut, überbaut und/oder künstlich befestigt sind. Sind zu diesem Zeitpunkt die für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksflächen noch nicht bekannt, müssen die bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksflächen unmittelbar nach der abschließenden Fertigstellung mitgeteilt werden. Die Angaben sind unter Beachtung der Regelungen des § 16 Abs. 2 dem AVF schriftlich zu machen; die bauaufsichtsbehördliche Abnahme des Bauvorhabens entbindet hiervon nicht.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat auch andere als in Abs. 6 genannte Tatsachen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren für die Niederschlagswasserableitung entstehen lassen oder auf sie von Einfluss sind, innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, unter Beachtung der Regelungen des § 16 Abs. 2 dem AVF schriftlich anzuzeigen.
- (8) Zur Einführung der getrennten Abwassergebühr darf der AVF bzw. beauftragte Dritte die er-

forderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstücks oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Verbandsgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung getrennter Abwassergebühren werden erhoben durch

- a) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,
- b) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten,
- c) Durchführung eines Befragungsverfahrens, in dessen Rahmen die Gebührenschuldner Auskünfte über die Beschaffenheit ihres Grundstücks zu geben haben (Größe der befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sowie Art der Befestigung).

Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit weiteren Datenbeständen statt (z.B. Trinkwasser, Zisternen, Abfallentsorgung).

§ 17 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen, Abwasser aus geschlossenen Gruben oder dergleichen wird vom AVF nach dem tatsächlich entstandenen Entsorgungsaufwand abgerechnet.

§ 18 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jedes Ablesen oder jede Erfassung des Zählerstandes eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € zu zahlen.
Für jede gewünschte Zwischenablesung einer privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 €.
- (2) Für die Genehmigung der Herstellung und jeder Änderung der Anschlussleitung gemäß § 4 Abs. 4 sowie für die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Überwachungsgebühr

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören insbesondere die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen, erhebt der AVF Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage zu § 19) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 20 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Benutzungsgebühren entsteht jährlich.
- (2) Maßgebend bei der Veranlagung der bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes.
- (3) Eine erstmalige Gebührenpflicht für die Ableitung von Niederschlagswasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem von der bebauten, überbauten und/oder künstlich befestigten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abfließen kann. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen zur Erhebung der Gebühr weggefallen sind und der AVF Kenntnis dar-

über erlangt hat. Ändert sich die für die Bemessung der Gebühr maßgebliche Versiegelungsfläche, so gelten Satz 1 und 2 sinngemäß für Beginn und Ende der Erhebung der höheren oder niedrigeren Gebühr. Bei einer Veräußerung des Grundstücks geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Monats auf den oder die Rechtsnachfolger über.

- (4) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen.
- (5) Die Verwaltungsgebühr und die Überwachungsgebühr entstehen mit der jeweiligen Amtshandlung.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die sich nach § 14 ergebende Schmutzwassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid entweder des AVF, des von ihm beauftragten Dritten oder durch die Wasserversorgungsunternehmen im Verbandsgebiet in monatlichen oder mehrmonatlichen Teilbeträgen festgesetzt und erhoben. Die Wasserversorgungsunternehmen im Verbandsgebiet sind das Gruppenwasserwerk Florenberg, die RhönEnergie Fulda GmbH sowie der Eigenbetrieb Wasserwerk Petersberg.
- (2) Die sich nach § 15b ergebende Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid entweder des AVF, des von ihm beauftragten Dritten oder durch die Mitgliedsgemeinden in monatlichen oder mehrmonatlichen Teilbeträgen festgesetzt und erhoben. Die Niederschlagswassergebühr kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben erhoben werden.
Falls der Bescheid keine anderen Angaben enthält, wird die Niederschlagswassergebühr in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Wird eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühren nach dem Teilzahlungstermin für das laufende Kalendervierteljahr oder für vergangene Kalendervierteljahreszeiträume festgesetzt, so ist die Gebühreinnachforderung hierfür innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anforderungsbescheides der Zahlung fällig.
Übersteigen die gezahlten Beiträge an Niederschlagswassergebühren die festgesetzten Gebühren für den entsprechenden Festsetzungszeitraum, so wird der überzahlte Betrag nach Bekanntgabe des Bescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
Die Niederschlagswassergebühr kann durch den AVF, durch von ihm beauftragte Dritte oder durch die Mitgliedsgemeinden auch für Folgejahre festgesetzt werden (Dauerbescheid). Ein Dauerbescheid hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Für Angeschlossene, die im jeweiligen Vorjahr aus Fremdbezug über 1.500 cbm je Monat (§ 14, Absatz 2) im Jahresmittel an Wasser bezogen haben sowie für Angeschlossene, die ihren Bedarf ganz oder teilweise aus Eigenförderung gedeckt haben, wird eine Schmutzwassergebühr mit dem Wassergeld nicht erhoben. Diese Angeschlossenen werden nach der Abwassergebühr des Vorjahres vom Verband eingeschätzt und haben in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen an die Verbandskasse zu leisten. Bei Festlegung der Vorauszahlungen können zu erwartende Veränderungen in der Abwassermenge auf Antrag berücksichtigt werden. Am Jahresende werden die Abwassergebühren nach den tatsächlichen, in den Kanal eingeleiteten Abwassermengen ermittelt und festgesetzt. Die sich ergebenden Differenzen sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Jahresgebührenbescheides auszugleichen.
- (4) Angeschlossene, bei denen sich durch Eigenverbrauch zulässige Absetzungen ergeben, können beim AVF die Erstattung der für solche Mengen entrichteten Gebühren beanspruchen. Die Anträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 31.12. gestellt werden.
- (5) Die Verwaltungsgebühr und die Überwachungsgebühr werden durch den AVF direkt erhoben.
- (6) Die Gebühren nach Absatz 1 bis 4 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Verwaltungsgebühr kann vom AVF auch mit bestehenden Erstattungsansprüchen von Abwassergebühren verrechnet werden, worüber kein gesonderter Bescheid ergeht.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22 Gebührenpflichtige und öffentliche Last

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die durch die öffentliche Abwasserbe-
seitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenpflichtig ist auch der Straßenbaulastträger, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen.
- (3) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.
- (4) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 19 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen, Haftung, Ordnungswidrigkeiten und Billigkeitsmaßnahmen

§ 23 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum oder Erbbaurecht sind dem AVF vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies dem AVF rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechende genehmigungsfähige Antragsunterlagen sind vorzulegen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat dem AVF unverzüglich jede für den Zustand und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen bedeutsame Beschädigung oder Störung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an der Grundstückskläreinrichtung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn wassergefährdende Flüssigkeiten austreten und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der AVF berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenbekämpfung und/oder Gefahrenbeseitigung auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters durchzuführen.
- (4) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat dem AVF oder den Beauftragten des AVF alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Der AVF kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden. Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert dem AVF mitzuteilen.

§ 24 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Mitarbeitern oder Beauftragten des AVF, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 25 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Der AVF haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3, Absatz 2 einen Grundstücksanschluss ohne Übergabeschacht herstellt oder durch einen Dritten herstellen lässt;
2. § 3, Absatz 7 die Anschlussleitung ganz oder teilweise eigenmächtig oder durch einen Dritten herstellt, erneuert, verändert oder ganz beseitigt;
3. § 4, Absatz 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
4. § 4, Absatz 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
5. § 4, Absatz 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
6. § 5, Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach vom AVF genehmigten Plänen unter Beachtung der gemachten Prüfvermerke, Auflagen und Bedingungen herstellt oder nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der einschlägigen DIN-Normen und EU-Normen plant, herstellt, unterhält oder betreibt.
7. § 5, Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht durch den AVF abnehmen lässt oder festgestellte Mängel nicht innerhalb einer vom AVF gestellten Frist beseitigt oder angeforderte Bestandspläne nicht innerhalb der vom AVF vorgegebenen Frist vorlegt.
- 7a. § 5, Abs. 3 bei Veränderungen oder Erweiterungen an Grundstücksentwässerungsanlagen sowie bei Neubaumaßnahmen von Gebäuden die erforderlichen Nachweise der Funktionsfähigkeit und Dichtheit nicht vorlegt.
8. § 6, Absatz 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 6, Absatz 2 Niederschlagswasser und die weiteren dort genannten Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
10. § 6, Absatz 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht dem AVF überlässt;
11. § 6, Absatz 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
12. § 7, Absatz 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
13. § 7, Absatz 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
14. § 7, Absatz 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
15. § 7, Absatz 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
16. § 7, Absatz 6 Grund- und/oder Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet;
17. § 8, Absatz 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
18. § 8, Absatz 8 das vom AVF auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
19. § 8, Absatz 9 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Absatz 1 u. 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet oder aus den in dieser Satzung benannten Gründe nicht eingeleitet werden darf;

20. § 9, Absatz 1 die Überwachung und Durchführung von Kontrollen verhindert;
 21. § 9, Absatz 6 eine Probenahmeverrichtung, die als Kontrollschacht dient, nicht errichtet;
 22. § 9, Absatz 7 ein vom AVF gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Mitarbeitern oder Beauftragten des AVF den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 23. § 10, bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen und -kläreinrichtungen sowie Abwasserbehandlungs- und -abschideanlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist den Anforderungen dieser Satzung anpasst;
 24. § 15a, Absatz 3 einen privaten Wasserzähler installiert, der nicht nur die zurückgehaltene Wassermenge misst;
 25. § 16, Absatz 1 und 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 26. § 23, Absatz 1 bis 3 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 27. § 23, Absatz 4 und 5 die vom AVF geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 28. § 24, den Mitarbeitern oder Beauftragten des AVF den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der AVF.

§ 27 Billigkeitsmaßnahmen

Der Vorstand kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, im Einzelfall Ratenzahlungen gewähren oder die Gebühren oder Kosten ganz oder teilweise erlassen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese durch die 11. Änderungssatzung geänderte Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fulda, 24. Dezember 2019
(Siegel)

Abwasserverband Fulda
Der Vorstand
gez. Daniel Schreiner
(Verbandsvorsitzender)

Anlage zu § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des AVF

Gebührentarif für die Kontrolle von Abwassereinleitern:

A. Kosten für Betriebsüberwachung

1.0	Probeentnahme und Feldmessung von Abwasser (einschl. einer Probenahme an einer Messstelle, Reisekosten und Berichterstellung)	100,00 €
	je weitere Probenahme (je Messstelle)	25,00 €
2.0	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten - nach Zeitaufwand (je angefangene 30 min. wird ½ h berechnet)	7,50 €/h

B. Untersuchungsgebühren für Analyse

Parameter

ph-Wert	7,50 €
Leitfähigkeit	7,50 €
Redox-Potential	7,50 €
Trockensubstanz	20,00 €
Glühverlust und Glührückstand	20,00 €
Chlorid (Cl ⁻)	35,00 €
Cyanid (gesamt) (CN ⁻)	45,00 €
Cyanid, leicht freisetzbar (CN ⁻)	47,50 €
Fluorid (F ⁻)	27,50 €

Sulfat (SO₄²⁻)

aus ungefärbter Probe	25,00 €
aus gefärbter Probe	50,00 €
nach Aufschluss	87,50 €

Sulfit (SO₃²⁻)

Sulfid (S ²⁻)	27,50 €
Nitrat (NO ₃ ⁻)	20,00 €
Nitrit (NO ₂ ⁻)	20,00 €

Anionenbestimmung mittels Ionenchromatographie:

Fluorid	20,00 €
Chlorid	20,00 €
Nitrit-N	20,00 €
Bromid-N	20,00 €
Nitrat-N	20,00 €
ortho-Phosphat-P	20,00 €
Sulfat	20,00 €
Sulfit (in Anlehnung)	20,00 €

Kationen mittels Ionenchromatographie:

Ammonium	20,00 €
Kalium	20,00 €
Litium	20,00 €
Natrium	20,00 €
Ammonium (NH ₄ ⁺)	
a) photometrisch	20,00 €
b) titrimetrisch	17,50 €
organ. Stickstoff (N)	35,00 €
Phosphat-P (PO ₄ -P)	27,50 €

Summenparameter:		
BSB ₅		155,00 €
CSB		45,00 €
CSB (Hochchlorid-CSB)		60,00 €
DOC		20,00 €
TOC		20,00 €
AOX		40,00 €
Härte (als Ca/Mg-Best.)		65,00 €
Säure und Basenkapazität		32,50 €
Absetzbare Stoffe		7,50 €
Metallbestimmungen:		
Chromat (Cr-VI)		22,50 €
Gesamtmetallbestimmungen:		
Silber	(Ag)	32,50 €
Aluminium	(Al)	32,50 €
Arsen	(As)	32,50 €
Bor	(B)	32,50 €
Calcium	(Ca)	32,50 €
Cadmium	(Cd)	32,50 €
Chrom (gesamt)	(Cr)	32,50 €
Kupfer	(Cu)	32,50 €
Eisen	(Fe)	32,50 €
Magnesium	(Mg)	32,50 €
Mangan	(Mn)	32,50 €
Natrium	(Na)	32,50 €
Nickel	(Ni)	32,50 €
Phosphor	(P)	32,50 €
Blei	(Pb)	32,50 €
Selen	(Se)	32,50 €
Zinn	(Sn)	32,50 €
Zink	(Zn)	32,50 €
Probenaufschluss		35,00 €
Arsen		45,00 €
Quecksilber		100,00 €
AAS (mit Graphitrohr)	je Probe und Element (Doppelbest.)	35,00 €
AAS (mit Flamme)	je Probe und Element	40,00 €
Organische Parameter:		
organische Lösungsmittel halb quantitativ		25,00 €
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ		25,00 €
Kohlenwasserstoff-Index (H 53)		95,00 €
Kohlenwasserstoffe (H 17)		50,00 €
Phenolindex		52,50 €
organische Säuren (wasserdampfflüchtig)		17,50 €
LHKW		500,00 €
BTX und Homologe		270,00 €
PAH		630,00 €
Stellungnahme, Gutachten, Berichterstellung, fachliche Beratung, Untersuchung und Bewertung von Abwassereinleitungen auch hinsichtlich der Reinigungsleistung und Verfahrenstechnik der eingesetzten Abwasserbehandlungsanlagen - nach Zeitaufwand (je angefangene 15 Minuten wird ¼ h berechnet). pro ¼ Stunde		19,75 €